

Großzügigkeit und Einheitlichkeit. Daß er nicht ebenso großzügig und einheitlich durchgeführt wurde, lag zuletzt eben in seiner Eigenart begründet, ein nur auf dem freien und guten Willen der beiden Parteien beruhender Schiedsspruch zu sein; es fehlte ihm schon die reichsrechtliche Autorität des Königs, geschweige denn der politische Wille eines Mannes, der sich für das Reich und nur für dieses verantwortlich fühlte.

Denn soweit wir sehen, war der König an dem Ergebnis von Mergentheim nicht beteiligt. Wir hören nichts davon, daß der königliche Rat Hinzik Pflug, der in Heidelberg anwesend gewesen war, auch an den Mergentheimer Verhandlungen teilgenommen hätte; im Gegenteil, ein Eintrag der Nürnberger Stadtrechnungen spricht dafür, daß Hinzik Pflug anfangs August mindestens schon auf der Rückreise zum Hof begriffen, wenn nicht dort schon angekommen war¹⁾. Demgegenüber kann ich den Hinweis darauf, daß zwei Mitglieder des Fürstenausschusses in engeren Beziehungen zu Wenzel standen, Bischof Lamprecht von Bamberg und Deutschmeister Siegfried²⁾, daß in dem Städte-Ausschuß auch die Reichsstadt vertreten war, die ihre Politik zusammen mit dem König machte, Nürnberg²⁾, — diesen Hinweis kann ich nicht als Beweis für Beteiligung des Königs ansehen.

Maßgebend bei dem Mergentheimer Spruch erscheint mir vielmehr das Kurfürstentum, vor allem Kurpfalz. Das möchte man schon nach der Vorgeschichte der Mergentheimer Tagung annehmen. Weiter befand sich unter den Mitgliedern des Fürstenausschusses der Vetter des Pfalzgrafen, Herzog Friedrich von Baiern³⁾; und noch mehr, das letztgenannte Mitglied, Graf Heinrich von Sponheim, darf nach seiner politischen Vergangenheit geradezu als Vertrauensmann des Pfälzers angesehen werden⁴⁾. Am Ende der von dem Fürstenausschuß ausgestellten Urkunde erscheinen neben den Ausstellern als Mitbesieger und damit als Garanten Erzbischof Adolf von Mainz und die beiden Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht III., alle drei ausdrücklich als anwesend in Mergentheim

¹⁾ Nürnberg StA. Jahresregister 1 f. 201 b C. *Mawl —, do er die botschaft von Mergentheim bracht, daz ez zwischen herren und steten verricht waz. nuncio — zu lawffen gen Prag zu u. h. dem kunig und zu seinem rat von der zweyung wegen, die zwischen herren und steten waz.*

²⁾ RTA. 1 S. 526, 7 bzw. 525, 26.

³⁾ RTA. 1 S. 526, 6.

⁴⁾ RTA. 1 S. 526, 8; vgl. ebd. S. 56, 7; 304, 12 u. 416, 22.